

> Projekte des Clean Development Mechanism (CDM) und der Joint Implementation (JI)

Genehmigungskriterien für die Teilnahme. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

> Projekte des Clean Development Mechanism (CDM) und der Joint Implementation (JI)

*Genehmigungskriterien für die Teilnahme. Ein Modul der Mitteilung
des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung*

Rechtlicher Stellenwert

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde. Sie richtet sich an die Antragssteller, die ein Genehmigungsschreiben (*Letter of Approval*, LoA) der Schweiz benötigen, um an einem Projekt des Clean Development Mechanism (CDM) oder der Joint Implementation (JI) teilnehmen zu können. Grundlage für CDM- und JI-Projekte ist das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC). Diese Mitteilung soll die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller und in materieller Hinsicht konkretisieren. So gibt sie einerseits Auskunft über Voraussetzungen, Verfahren und erforderliche Gesuchsunterlagen. Andererseits beschreibt sie die Anforderungen für die Ausstellung eines Genehmigungsschreibens. Wer diese Mitteilung befolgt, kann davon ausgehen, dass sein Gesuch vollständig ist. Spätere Änderungen dieser Mitteilung sind jederzeit möglich, besonders wenn unter dem Rahmenübereinkommen neue Marktmechanismen eingeführt werden sollten.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Autoren

Laurence Mortier, Yvan Keckeis, Sébastien Bloch (BAFU)

Zitierung

BAFU (Hrsg.) 2014: Projekte des Clean Development Mechanism (CDM) und der Joint Implementation (JI). Genehmigungskriterien für die Teilnahme. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1422: 19 S.

Gestaltung

Stefanie Studer, Künten

Titelbild

BAFU, Corel

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-1422-d

(eine gedruckte Fassung liegt nicht vor)

Diese Publikation ist auch in französischer und englischer Sprache verfügbar.

> Inhalt

Abstracts	5
Vorwort	7
Einleitung	9
<hr/>	
1 Die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls	10
1.1 Clean Development Mechanism (CDM)	10
1.2 Joint Implementation (JI)	10
<hr/>	
2 Die Schweiz als Vollzugsbehörde	12
<hr/>	
3 Einholung eines Genehmigungsschreibens	13
3.1 Wozu braucht es ein Genehmigungsschreiben?	13
3.2 Wer kann ein Genehmigungsschreiben beantragen?	13
3.3 Wie wird ein Genehmigungsschreiben beantragt?	14
3.4 Wie lange dauert es bis zur Ausstellung eines Genehmigungsschreibens?	14
<hr/>	
4 Genehmigungskriterien	15
4.1 Was sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Genehmigungs- oder Ermächtigungsschreibens?	15
4.2 Welche Unterlagen sind erforderlich?	16
4.3 Wie werden die Gesuche behandelt?	17
<hr/>	
5 Kontakt und Information	18
<hr/>	
Glossar	19

> Abstracts

The clean development mechanism (CDM) and joint implementation (JI) are two flexible mechanisms set out in the Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC). They are intended to help industrialised countries achieve their emissions reduction targets and promote sustainable development in the host countries by encouraging investment in greener technologies. For that purpose, the Kyoto Protocol and subsequent related decisions set general requirements in these areas. More specifically, an entity or a person participating in a CDM or JI project is required to obtain a letter of approval from the host country in which the project is being carried out, as well as a letter of approval from the so-called investor country, i.e. the country that will enter the first transaction involving emission reduction certificates generated by the project in its national registry. However, every investor country is free to set its own criteria for issuing letters of approval. In Switzerland, the CO₂ Act and CO₂ Ordinance set out the quality requirements for participating in these projects. This publication is meant to establish the national criteria for approving participation in a CDM or JI project. It explains the FOEN's practices in its capacity as an enforcement authority.

Clean Development Mechanism (CDM) und Joint Implementation (JI) sind zwei flexible Mechanismen, die im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (*United Nations Framework Convention on Climate Change*, UNFCCC) verankert sind. Sie sollen den Industrieländern dabei helfen, ihre Emissionsreduktionsziele zu erreichen. Gleichzeitig unterstützen sie einen nachhaltigen Fortschritt in den Gastländern, indem sie Investitionen in umweltfreundlichere Technologien fördern. Die allgemeinen Anforderungen sind im Kyoto-Protokoll sowie den darauf bezogenen späteren Entscheidungen festgelegt. Insbesondere benötigen Unternehmen und Personen, die an einem CDM- oder JI-Projekt teilnehmen, je ein Genehmigungsschreiben des Gastlandes, in dem das Projekt durchgeführt wird, und des Investorlandes, d. h. von jenem Staat, der in seinem nationalen Register die erste Transaktion der Emissionsminderungszertifikate aus dem Projekt verbucht. Jedes Investorland kann jedoch seine eigenen Kriterien für die Ausstellung von Genehmigungsschreiben aufstellen. Die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen für die Teilnahme an diesen Projekten sind im CO₂-Gesetz und in der dazugehörigen Verordnung festgelegt. Vorliegende Mitteilung hält die nationalen Genehmigungskriterien für die Teilnahme an einem CDM- oder JI-Projekt fest. Sie konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde.

Keywords:

Clean Development Mechanism (CDM), Joint Implementation (JI), Flexible mechanisms, Kyoto Protocol, United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), Letter of approval (LoA), CO₂ Act, CO₂ Ordinance

Stichwörter:

Clean Development Mechanism (CDM), Joint Implementation (JI), Flexible Mechanismen, Kyoto-Protokoll, Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), Genehmigungsschreiben, CO₂-Gesetz, CO₂-Verordnung

Le mécanisme de développement propre (MDP) et la mise en œuvre conjointe (MOC) sont deux mécanismes de flexibilité établis dans le cadre du Protocole de Kyoto à la Convention-cadre des Nations Unies sur les changements climatiques (CCNUCC). Ils sont destinés à aider les pays industrialisés à atteindre leurs objectifs de réduction des émissions tout en favorisant le développement durable des pays hôtes en promouvant les investissements dans des technologies plus écologiques. Le Protocole de Kyoto ainsi que les décisions ultérieures y afférentes définissent les exigences générales en la matière. Il s'agit notamment de l'obligation, pour une entité ou une personne participant à un projet MDP ou MOC, d'obtenir d'une part une lettre d'approbation de l'Etat hôte dans lequel le projet est réalisé, et d'autre part une lettre d'approbation de l'Etat dit investisseur, c'est-à-dire l'Etat qui accueillera dans son registre national la première transaction des certificats de réduction des émissions issus du projet. Chaque Etat investisseur est cependant libre d'édicter ses propres critères en matière de délivrance de lettres d'approbation. En Suisse, la loi sur le CO₂ et son ordonnance définissent les exigences de qualité pour la participation à ces projets. La présente communication sert à établir les critères nationaux d'approbation pour la participation à un projet MDP ou MOC. Elle concrétise la pratique de l'OFEV en sa qualité d'autorité d'exécution.

Il Clean Development Mechanism (CDM) e il Joint Implementation (JI) sono due meccanismi flessibili stabiliti nel quadro del Protocollo di Kyoto alla Convenzione quadro delle Nazioni Unite sui cambiamenti climatici (UNFCCC). Tali meccanismi sono stati creati per aiutare i Paesi industrializzati a raggiungere gli obiettivi di riduzione delle emissioni favorendo al contempo lo sviluppo sostenibile dei Paesi ospitanti promuovendo gli investimenti nelle tecnologie più ecologiche. Il Protocollo di Kyoto e le relative ulteriori decisioni definiscono i requisiti generali in materia. Si tratta in particolare dell'obbligo, per ogni ente o persona che partecipi a un progetto CDM o JI, di ottenere l'approvazione del Paese ospitante nel quale il progetto è realizzato e l'approvazione del Paese detto «investitore», ossia lo Stato che riporterà nel suo registro nazionale la prima transazione di certificati di riduzione delle emissioni relativo al progetto. Ogni Stato investitore è tuttavia libero di definire criteri propri per l'approvazione. In Svizzera, la legge sul CO₂ e la relativa ordinanza definiscono i requisiti di qualità per la partecipazione ai progetti. Il presente documento stabilisce i criteri nazionali di approvazione per la partecipazione a progetti CDM o JI e concretizza il lavoro dell'UFAM in qualità di autorità esecutiva.

Mots-clés:

Mécanisme de développement propre (MDP), Mise en œuvre conjointe (MOC), Mécanismes de flexibilité, Protocole de Kyoto, Convention-cadre des Nations Unies sur les changements climatiques (CCNUCC), Lettre d'approbation, Loi sur le CO₂, Ordonnance sur le CO₂

Parole chiave:

Clean Development Mechanism (CDM), Joint Implementation (JI) Meccanismi flessibili, Protocollo di Kyoto, Convenzione quadro delle Nazioni Unite sui cambiamenti climatici (UNFCCC), Autorizzazione, Legge sul CO₂, Ordinanza sul CO₂

> Vorwort

Die Schweiz verfolgt eine aktive Politik zur Reduktion der Treibhausgase und leistet somit einen Beitrag zur Erreichung des international anerkannten 2-Grad-Ziels. Sie hat 1993 das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) und 2003 das dazugehörige Protokoll von Kyoto ratifiziert. Für die Periode 2008–2012 hat sie sich zu einem Reduktionsziel verpflichtet. An der 18. Klimakonferenz in Doha wurden neue Emissionsreduktionsziele für eine zweite Verpflichtungsperiode von 2013 bis 2020 unter dem Kyoto-Protokoll beschlossen. Die Schweiz hat sich auch für diese Zeit ein Reduktionsziel gesetzt. Sie beabsichtigt zudem, die in Doha beschlossenen Änderungen des Kyoto-Protokolls zu ratifizieren.

Diese neue internationale Verpflichtung schlägt sich national im revidierten CO₂-Gesetz, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, und der dazugehörigen Verordnung, die am 1. Dezember 2014 in Kraft getreten ist, nieder. Das CO₂-Gesetz verlangt bis 2020 eine Verminderung des inländischen Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % gegenüber 1990. In absoluten Zahlen entspricht dies einer Emissionsverminderung von rund 10,6 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent. Um dies zu erreichen, gibt das Gesetz Massnahmen in den Sektoren Verkehr, Gebäude und Industrie vor.

Grundsätzlich muss das im CO₂-Gesetz festgelegte Reduktionsziel im Inland erreicht werden. Unternehmen, die eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, oder in das Emissionshandelssystem eingebundene Unternehmen bzw. fossil-thermische Kraftwerke, die zur Kompensation verpflichtet sind, können sich jedoch in beschränktem Umfang im Ausland erzielte Emissionsverminderungen anrechnen lassen. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Emissionsminderungszertifikate bestimmten Qualitätsanforderungen genügen.

Das Kyoto-Protokoll definiert zwei Instrumente für die Ausstellung von Emissionsminderungszertifikaten im Ausland, die es den Staaten erlauben, ihre Ziele flexibler zu erreichen: Clean Development Mechanism (CDM) und Joint Implementation (JI). Eine Emissionsverminderung ausserhalb des eigenen Staatsgebiets kann somit die im Inland erzielte Reduktion ergänzen. Für das globale Umweltziel, die Stabilisierung der Treibhausgasemissionen, spielt der Ort der Vermeidung keine entscheidende Rolle. Damit entsteht ein Markt für Zertifikate, der zunehmend an Bedeutung gewinnt. Denn er hilft vielen Industrieländern, ihre Reduktionsziele im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu erreichen. Ausserdem eröffnen sich interessante Perspektiven für eine Ausweitung dieser Instrumente auf andere Akteure.

Die Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls müssen jeweils eine nationale Behörde bestimmen, welche diese flexiblen Massnahmen umsetzt und betreut. In der Schweiz ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) dafür zuständig. Es hat in diesem Zusammen-

hang die Aufgabe, CDM- und JI-Projekte zu genehmigen. Unter anderem stellt es auch schweizerischen oder ausländischen Projektbetreibenden schriftliche Bestätigungen über die freiwillige Teilnahme der Schweiz aus. Vorliegende Mitteilung konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde bei der Ausstellung von Genehmigungsschreiben.

Karine Siegwart
Vizedirektorin
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

> Einleitung

Diese Publikation ist ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung. Die Zuständigkeit des BAFU beruht auf Artikel 6 des CO₂-Gesetzes und Artikel 4a der CO₂-Verordnung. Demnach ist das BAFU befugt, CDM- und JI-Projekte zu genehmigen und Projektbetreibenden die schriftliche Bestätigung über die freiwillige Teilnahme der Schweiz auszustellen. Die Publikation dient also der Umsetzung des internationalen und nationalen Rechts. Als einheitliches und übersichtliches Hilfsmittel für alle, die ein Genehmigungsschreiben beantragen, umfasst sie folgende Punkte:

- > allgemeine Informationen über die flexiblen Mechanismen;
- > Erläuterungen zur Rolle der Schweiz als nationale Vollzugsbehörde;
- > Erläuterungen zum Vorgehen für die Gesuchstellung;
- > die materiellen Anforderungen, die ein Projekt erfüllen muss, damit ein Genehmigungsschreiben ausgestellt werden kann;
- > eine Beschreibung der erforderlichen Gesuchsunterlagen;
- > eine kurze Darstellung des internen Verfahrens.

1 > Die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls

1.1 Clean Development Mechanism (CDM)

Der *Clean Development Mechanism* (CDM) nach Artikel 12 des Kyoto-Protokolls¹ sieht vor, dass Industrieländer in Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern investieren können. Die aus diesen Projekten hervorgehenden Zertifikate, sogenannte *Certified Emission Reductions* (CERs), können sich die Industrieländer ergänzend zu den im Inland erzielten Emissionsverminderungen anrechnen lassen. Der CDM soll auch den Transfer umweltfreundlicher Technologien in Entwicklungsländer fördern und damit zu einem nachhaltigen Fortschritt beitragen.

Gültigkeit und Menge der Zertifikate aus CDM-Projekten überwacht ein im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgesehene Organ, der CDM-Exekutivrat (*CDM Executive Board*, EB).

Für jedes CDM-Projekt braucht es zum einen ein Genehmigungsschreiben (*Letter of endorsement or approval*) des Gastlandes, in dem das Projekt durchgeführt wird. Dieser Staat muss bestätigen, dass die mit dem Projekt verbundene Tätigkeit ihn in seiner nachhaltigen Entwicklung unterstützt. Zum andern braucht es ein Genehmigungsschreiben (*Letter of Approval*, LoA) des Investorlandes, d. h. des Staats, der in seinem nationalen Register die erste Transaktion der aus dem Projekt stammenden CERs verbucht. Ein Genehmigungsschreiben eines Investorlandes ist somit eine schriftliche Bewilligung, die der antragstellenden Unternehmen und Personen die Teilnahme an einem Projekt ermöglichen soll. In der Terminologie des CDM wird diese schriftliche Bewilligung von der zuständigen nationalen Behörde (*Designated National Authority*, DNA) erteilt. Dies ist Thema der vorliegenden Mitteilung.

Eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens zur Entwicklung eines Projekts und die Teilnahme daran findet sich auf der Internetseite des UNFCCC: <http://cdm.unfccc.int/index.html>.

1.2 Joint Implementation (JI)

Im Gegensatz zu CDM-Projekten handelt es sich bei den unter *Joint Implementation* (JI) zusammengefassten Projekten um Klimaschutzprojekte in Industrie- oder Transitivonsländern (siehe Liste der Länder in Anhang I des Kyoto-Protokolls) mit eigenem Reduktionsziel. Grundlage für diese Projekte ist Artikel 6 des Kyoto-Protokolls. Zertifikate aus JI-Projekten werden als *Emission Reduction Units* (ERUs) bezeichnet.

¹ Kyoto-Protokoll: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021138/index.html

Mit JI-Projekten erzielte Emissionsverminderungen werden von den Emissionsrechten, die dem Gastland zugeteilt worden sind (*Assigned Amount Units*, AAUs), abgezogen und in ERUs umgewandelt. Diese werden an das Investorland transferiert. Daher verändern sich die Gesamtemissionen der betroffenen Staaten nicht (Nullsummenspiel; im Unterschied zu CDM-Projekten, die zusätzliche Zertifikate generieren).

JI-Projekte werden vom *JI Supervisory Committee* (JISC) überwacht. Allgemein ist die Kontrolle weniger streng als beim CDM. Auch Joint Implementation soll zum Transfer moderner Technologien in die Gastländer führen. Eine in Anhang I aufgeführte Vertragspartei² kann somit juristische Personen ermächtigen, unter ihrer Verantwortung an Massnahmen, die insbesondere zur Schaffung, zur Übertragung oder zum Erwerb von ERUs führen, teilzunehmen. Dies ist Thema der vorliegenden Mitteilung.

Joint Implementation umfasst zwei Verfahren zur Entwicklung von Projekten und/oder zur Teilnahme daran. Vertragsparteien, welche die in Ziffer 21 der JI-Richtlinien³ aufgeführten Zulassungskriterien erfüllen, können ein vereinfachtes Vorgehen wählen, den sogenannten *Track 1*. Das Gastland kann in diesem Fall die Verfahren selber bestimmen, und es gibt keine Validierung oder Verifizierung nach den Regeln des UNFCCC. Das als *Track 2* bezeichnete Vorgehen ist ähnlich wie jenes bei CDM-Projekten. Es braucht dazu eine Projektdokumentation (*Project Design Document*, PDD), die öffentlich zugänglich und kommentierbar ist, die Beurteilung einer akkreditierten unabhängigen Stelle (*Accredited Independent Entity*, AIE) und die Möglichkeit einer erneuten Überprüfung durch das *JI Supervisory Committee*.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des UNFCCC: <http://ji.unfccc.int/index.html>.

² Industrieländer, die sich im Rahmen des Kyoto-Protokolls eine Verminderung der Treibhausgasemissionen zum Ziel gesetzt haben.

³ <http://unfccc.int/resource/docs/2005/cmp1/eng/08a02.pdf#page=2>

2 > Die Schweiz als Vollzugsbehörde

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist die zuständige Behörde für die Umsetzung jener rechtlichen Verpflichtungen des Kyoto-Protokolls in der Schweiz, die mit den flexiblen Mechanismen zusammenhängen. Hierfür wurde ein nationales Sekretariat mit dem Namen SwissFlex geschaffen, das in der Abteilung Klima des BAFU angesiedelt ist. SwissFlex fungiert als zuständige *Designated National Authority* (DNA) für CDM-Projekte und als *Designated Focal Point* (DFP) für JI-Projekte.

Die interdepartementale Arbeitsgruppe SwissFlex koordiniert die Aktivitäten rund um die Umsetzung der flexiblen Mechanismen sowie die Prüfung und Genehmigung von Projektanträgen. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des BAFU, des Bundesamts für Energie (BFE), des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA).

3 > Einholung eines Genehmigungsschreibens

3.1 Wozu braucht es ein Genehmigungsschreiben?

Certified *Emission Reductions* (CERs) aus einem CDM-Projekt werden zunächst auf einem Konto (*Pending account*) in dem vom UNFCCC-Sekretariat geführten CDM-Register (*CDM registry*) generiert. Für den Transfer dieser CERs auf ein Betreiber- oder Personenkonto eines Teilnehmers im Schweizer Register braucht es ein Genehmigungsschreiben (*Letter of approval, LoA*) der Schweiz für das Projekt, aus dem die CERs stammen. Sobald die CERs auf einem Betreiberkonto eines nationalen Registers verbucht sind, ist für die nachfolgenden Transaktionen kein Genehmigungsschreiben mehr erforderlich.

CDM

Weitere Informationen zum Transfer von CERs, zum Schweizer Register und den Formularen für die Kontoeröffnung finden sich unter www.bafu.admin.ch/emissionregistry.

Emission Reduction Units (ERUs) aus JI-Projekten können vom nationalen Register des Gastlandes auf ein Betreiber- oder Personenkonto eines Teilnehmers im Schweizer Register transferiert werden. Hierfür braucht es ein Genehmigungsschreiben (*Letter of approval, LoA*) der Schweiz. Sobald die ERUs auf einem Betreiber- oder Personenkonto in einem anderen nationalen Register als dem des Gastlandes verbucht sind, ist für die nachfolgenden Transaktionen kein Genehmigungsschreiben mehr erforderlich.

JI

3.2 Wer kann ein Genehmigungsschreiben beantragen?

Nur Unternehmen und Personen, die aufgrund der CO₂-Verordnung (Art. 40 ff., 66 ff. und 80 ff.) dazu berechtigt sind, sowie Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die an einem CDM-Projekt teilnehmen und die entsprechenden CERs vom CDM-Register auf ein Konto des Schweizer Registers transferieren möchten, können ein **Genehmigungsschreiben** (*Letter of approval, LoA*) von SwissFlex beantragen. Genehmigungsschreiben werden ausgestellt, wenn das Projekt noch nicht beim UNFCCC angemeldet ist.

CDM

Sobald die Registrierung beim UNFCCC erfolgt ist, können öffentliche und private Stellen ein **Ermächtigungsschreiben** (*Letter of authorization*) von SwissFlex beantragen, um die entsprechenden CERs vom CDM-Register auf ein Konto des Schweizer Registers zu transferieren.

Nur Unternehmen und Personen, die aufgrund der CO₂-Verordnung (Art. 40 ff., 66 ff. und 80 ff.) berechtigt sind, sowie Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die an einem JI-Projekt teilnehmen und die entsprechenden ERUs auf ein Konto des Schweizer Registers transferieren möchten, können ein **Genehmigungsschreiben** (*Letter of approval, LoA*) beantragen. Genehmigungsschreiben für JI-Projekte werden ausgestellt, sobald das Gastland seine schriftliche Zustimmung (*Letter of endorsement or*

JI

approval) erteilt hat. SwissFlex stellt für JI-Projekte keine Ermächtigungsschreiben aus.

3.3 **Wie wird ein Genehmigungsschreiben beantragt?**

Gesuche für ein Genehmigungs- bzw. Ermächtigungsschreiben sind auf elektronischem Weg bei der zuständigen *Designated National Authority* (DNA) bzw. beim *Designated Focal Point* (DFP) einzureichen. Sie sind zu richten an: swissflex@bafu.admin.ch.

SwissFlex erhebt keine Gebühren für die Ausstellung von Genehmigungs- oder Ermächtigungsschreiben.

3.4 **Wie lange dauert es bis zur Ausstellung eines Genehmigungsschreibens?**

Genehmigungs- und Ermächtigungsschreiben werden einmal im Monat ausgestellt. SwissFlex prüft Gesuche, die vor dem 10. eines Monats eingehen und alle erforderlichen Unterlagen (siehe Ziff. 4.2) enthalten, und gibt anschliessend den Projektteilnehmenden am Ende desselben Monats Bescheid, ob ein Genehmigungs- oder Ermächtigungsschreiben ausgestellt werden kann.

4 > Genehmigungskriterien

4.1 Was sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Genehmigungs- oder Ermächtigungsschreibens?

SwissFlex akzeptiert alle Arten von Projekten, die vereinbar sind mit:

- > Artikel 12 des Kyoto-Protokolls, der Entscheidung 3 / CMP.1 (CDM-Projekte) und den darauf bezogenen späteren Entscheidungen;
- > Artikel 6 des Kyoto-Protokolls, der Entscheidung 9 / CMP.1 (JI-Projekte:) und den darauf bezogenen späteren Entscheidungen.

Zudem müssen alle Projekte den Anforderungen des CO₂-Gesetzes (Art. 5 und 6) und der zugehörigen Verordnung (Art. 4, 4a Anhang 2) entsprechen. Die im Anhang 2 der CO₂-Verordnung aufgeführten Kriterien sind:

1. Folgende Emissionsminderungszertifikate werden nicht angerechnet:

- a) Zertifikate über Emissionsverminderungen, die nicht in einem der am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries, LDC) gemäss Liste der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) erzielt wurden;
- b) Zertifikate über Emissionsverminderungen, die aus Projekten zur biologischen CO₂-Sequestrierung oder geologischen CO₂-Abscheidung und CO₂-Sequestrierung erzielt wurden;
- c) Zertifikate über Emissionsverminderungen, die durch den Einsatz von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Produktionskapazität von mehr als 20 MW erzielt wurden;
- d) übrige Zertifikate über Emissionsverminderungen, die nicht mittels erneuerbarer Energien, mittels verbesserter Energieeffizienz bei den Endverbrauchern oder mittels Methanabfackelung respektive Vermeidung von Methanemissionen bei Deponien, städtischen Abfallverwertungs- oder -verbrennungsanlagen, Verwertung von landwirtschaftlichen Abfällen, Abwasserreinigung oder durch Kompostierung erzielt wurden;
- e) schon einmal verwendete Emissionsminderungszertifikate.

2. Weiter werden Emissionsminderungszertifikate nicht angerechnet, wenn:

- a) die Emissionsverminderungen unter Verletzung der Menschenrechte erzielt wurden;
- b) die Emissionsverminderungen erhebliche negative soziale oder ökologische Auswirkungen hatten;
- c) Anliegen der Aussen- oder Entwicklungspolitik der Schweiz die Ablehnung der Anrechnung gebieten (z. B. bei internationalen Sanktionen gegen das Gastland eines Projekts).

Die aktuelle Fassung der Verordnung ist über die Internetseite des BAFU aufrufbar: www.bafu.admin.ch/emissionshandel/05570/index.html?lang=de.

Beispiele für anrechenbare Projekte:

- > Energieeffizienz bei den Endverbrauchern: Landwirtschaft, Haushalte, Industrie (nur wenn der Endverbrauch betroffen ist), Dienstleistungen, Verkehr;
- > erneuerbare Energie: Biomasse, Geothermie, Wasserkraftanlagen mit einer installierten Produktionskapazität von max. 20 MW, Deponiegas, Methanvermeidung (ausser Coal Bed Methane / Coal Mine Methane), diverse erneuerbare Quellen wie Solar-, Gezeiten- oder Windenergie.

4.2 Welche Unterlagen sind erforderlich?

Für ein **Genehmigungsschreiben gemäss CDM-Vorgaben** sind folgende Unterlagen auf elektronischem Weg an SwissFlex (swissflex@bafu.admin.ch) zu übermitteln:

- > Die letzte Version der Projektdokumentation (*Project Design Document*, PDD);
- > die Vorabversion des Validierungsberichts (*validation report*)⁴ der *Designated Operational Entity* (DOE), einschliesslich der Vorabversion des Validierungsprotokolls und der ausführlichen Validierungs-Checkliste);
- > die korrekt ausgefüllte Excel-Datei «*Request for LoA*» (herunterzuladen von der BAFU-Internetseite: www.bafu.admin.ch/CDM-e).

Folgende zusätzlichen Unterlagen können, soweit vorhanden, übermittelt werden:

- > Genehmigungsschreiben des Gastlandes;
- > Letter of non objection des Projektträgers.

Für ein **Ermächtigungsschreiben gemäss CDM-Vorgaben** ist folgendes Dokument auf elektronischem Weg an SwissFlex (swissflex@bafu.admin.ch) zu übermitteln:

- > Die korrekt ausgefüllte Excel-Datei «*Request for LoA*» (herunterzuladen von der BAFU-Internetseite: www.bafu.admin.ch/CDM-e).

Für ein **Genehmigungsschreiben gemäss JI-Vorgaben** sind folgende Unterlagen auf elektronischem Weg an SwissFlex (swissflex@bafu.admin.ch) zu übermitteln:

- > Die letzte Version der Projektdokumentation (*Project Design Document*, PDD);
- > die Vorabversion des *Determination Report*⁵ der akkreditierten unabhängigen Stelle (*Accredited Independent Entity*, AIE);

⁴ Da die DOEs keinen Validierungsbericht vorlegen, bevor die Genehmigungsschreiben ausgestellt worden sind, verlangt SwissFlex nur eine Vorabversion des Validierungsberichts. Dies bedeutet, dass der Bericht bereits weit fortgeschritten ist und nahezu alle Änderungsanträge (Requests for Corrective Action (CAR) and Clarification (CL), Forward Action Requests (FAR)) berücksichtigt worden sind.

⁵ Da die DOEs keinen Validierungsbericht vorlegen, bevor die Genehmigungsschreiben ausgestellt worden sind, verlangt SwissFlex nur eine Vorabversion des Validierungsberichts. Dies bedeutet, dass der Bericht bereits weit fortgeschritten ist und nahezu alle Änderungsanträge (Requests for Corrective Action (CAR) and Clarification (CL), Forward Action Requests (FAR)) berücksichtigt worden sind.

-
- > das vom Gastland ausgestellte Genehmigungsschreiben oder Unterstützungsschreiben (*Letter of endorsement*) (Original **und** von einem **zertifizierten Übersetzer** verfasste englische Übersetzung);
 - > die korrekt ausgefüllte Excel-Datei «*Request for LoA*» (herunterzuladen auf der BAFU-Internetseite: www.bafu.admin.ch/CDM-e).

4.3 **Wie werden die Gesuche behandelt?**

SwissFlex kontrolliert, dass die Unterlagen den Regeln und allgemeinen Richtlinien des Kyoto-Protokolls sowie den oben genannten Anforderungen entsprechen. SwissFlex nimmt keine materielle Prüfung der Projekte vor. Diese Aufgabe fällt bei CDM-Projekten der *Designated Operational Entity* (DOE) bzw. dem CDM-Exekutivrat zu, bei JI-Projekten der *Accredited Independent Entity* (AIE) und bei JI-Projekten gemäss Track 2 dem *JI Supervisory Committee*.

SwissFlex kann die Ausstellung eines Genehmigungs- oder Ermächtigungsschreibens ablehnen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die DOE bzw. AIE nicht zufriedenstellend gearbeitet hat.

Wird ein Gesuch abgelehnt, wird dies begründet und es werden, soweit möglich, Änderungsvorschläge vorgebracht.

5 > Kontakt und Information

Für weitere Informationen zur Teilnahme an CDM- oder JI-Projekten wenden Sie sich bitte an:

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
SwissFlex / Abteilung Klima
CH-3003 Bern
Schweiz

Tel.: +41 (0)58 464 15 67

Fax: +41 (0)58 462 99 81

E-Mail: swissflex@bafu.admin.ch

> Glossar

Clean Development Mechanism (CDM)

Gehört zu den flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls. Mit der Durchführung von CDM-Projekten in Entwicklungsländern können Industrieländer handelbare Certified Emission Reductions (CERs) erwerben, die ihren nationalen Emissionszielen angerechnet werden.

Emissionsminderungszertifikate (Zertifikate)

Zertifikate aus CDM- und JI-Projekten, die den Inhaber zum Ausstoss der entsprechenden Menge CO₂-Äquivalente berechtigen.

Genehmigungsschreiben (Letter of Approval, LoA)

Gemäss Kyoto-Protokoll sowie den darauf bezogenen späteren Entscheidungen braucht es für die Teilnahme von Unternehmen und Personen an einem CDM- oder JI-Projekt je eine schriftliche Genehmigung des Gastlandes, in dem das Projekt durchgeführt wird, und eine des Investorlandes. Diese werden in Form eines Genehmigungsschreibens erteilt. Das Genehmigungsschreiben ermöglicht die erste Transaktion der Zertifikate für ein Projekt auf dem Konto des Gesuchstellers im nationalen Emissionshandelsregister des Investorlandes, welches das Schreiben ausgestellt hat.

Joint Implementation (JI)

Gehört zu den flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls. JI-Projekte vermindern die Emissionen in Industrie- oder Transitionsländern und generieren Emission Reduction Units (ERUs).

Kyoto-Protokoll

Das Kyoto-Protokoll konkretisiert einen Teil der Ziele und der Prinzipien der UNO-Klimarahmenkonvention (UNFCCC). Es ist ein Regelwerk, das die Industrie- und Transitionsländer verpflichtet, den Ausstoss von Treibhausgasen zu senken.

Projektteilnehmer

Ein Projektteilnehmer ist eine öffentliche oder private Stelle oder eine Person, die für die Umsetzung der flexiblen Mechanismen von der zuständigen nationalen Behörde die Genehmigung erhalten hat, an einem spezifischen CDM- oder JI-Projekt teilzunehmen.

Register des CDM und Register der Industrieländer

Das CDM-Register (CDM registry) wird vom Sekretariat der UNO-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) geführt. Es ist eine standardisierte elektronische Datenbank, welche die genaue Erfassung der Ausstellung, des Besitzes und des Erwerbs von Certified Emission Reductions (CERs) ermöglicht. Analog dazu führt jedes Industrieland sein eigenes nationales Register, in dem Projektteilnehmer ein Konto eröffnen sowie CERs entgegennehmen oder transferieren können.